



„Förderverein Sicherer Landkreis Böblingen“ - Satzung -

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein Sicherer Landkreis Böblingen“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz (e.V.). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vereinssitz ist in Böblingen.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Kriminalprävention, der Sicherheit im Straßenverkehr (Verkehrsunfallprävention) und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a) Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere auch der Kinder, Jugendlichen und älteren Mitbürger*innen zur Verhütung und Vorbeugung von Kriminalität und Gefahren im Straßenverkehr.
 - b) Förderung der Zusammenarbeit aller mit der Kriminalprävention und Verkehrsunfallprävention befassten Institutionen, Gruppierungen und Personen.
 - c) Unterstützung kriminal- und verkehrsunfallpräventiver Initiativen und Projekte, z.B. in Bereichen der Suchtprävention, Jugendarbeit, Jugendfreizeit sowie der Schul-, Ausbildungs-, Familien-, Wohn-, Städtebau-, Frauen-, Kultur- und Integrationspolitik sowie der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit.

- d) Initiierung, Begleitung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen im Landkreis.
 - e) Förderung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Beratung von Personen, Organisationen und Institutionen, die im Bereich der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention arbeiten.
 - f) Information der Bevölkerung und gesellschaftlicher Gruppierungen über aktuelle Veröffentlichungen, richtungsweisende Modellprojekte und Entwicklungen auf dem Gebiet der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention.
 - g) Auszeichnung/Ehrung von Bürger*innen, die sich bei der Aufklärung von Straftaten bzw. der Gewährleistung der inneren Sicherheit oder als Ersthelfende bei Verkehrsunfällen verdient gemacht haben.
 - h) Einwerbung von Geld- und Sachmitteln und Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Finanzierung kriminal- und verkehrsunfallpräventiver Maßnahmen.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des Vorstandes für vereinsnotwendige Erledigungen gewährt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
 - (a) aktive Mitglieder,

- (b) passive Mitglieder,
 - (c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit durch ihre aktive theoretische und praktische Tätigkeit. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch ihre Sach- und Fachkompetenz.
- (3) Der Vorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche sowie juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die beantragende Person erkennt mit der Aufnahme die Satzung an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die kriminal- und verkehrsunfallpräventiven Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7

Beitrag

- (1) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen Abweichungen von der normalen Beitragshöhe beim Vorliegen besonderer Gründe beschließen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
 - (a) dem freiwilligen Austritt,
 - (b) der Streichung aus der Mitgliederliste,
 - (c) dem Ausschluss,
 - (d) dem Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
 - (e) dem Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben Sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet. Sie legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest.
 - (2) Soweit nichts Anderes geregelt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
 - (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) den Haushaltsplan des Vereins,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Auflösung des Vereins.
- Über diese Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn sie auf der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung aufgeführt werden.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. An ihr kann jedes Vereinsmitglied teilnehmen.
 - (6) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail gegenüber der dem Vorstand oder Geschäftsführung zuletzt benannten Adresse bzw. E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Maßgeblich für den Beginn der Einladungsfrist ist das Datum des Poststempels. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der*die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
 - (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.
 - (8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes

schriftlich vorzulegen. Zuvor hat eine Rechnungsprüfung zu erfolgen.

- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleitung und Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (10) Näheres kann durch die Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 11

Online-Versammlungen und schriftliche/elektronische Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen beschließen, dass Mitglieder
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen können und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung) oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch abgeben können.

Die Entscheidung zugunsten einer Online-Mitgliederversammlung bzw. zur Möglichkeit der Abgabe von Stimmen in schriftlicher oder elektronischer Form ohne Teilnahme ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (2) Der Vorstand hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Online-Mitgliederversammlung zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.
- (3) Ein durch die Mitglieder gefasster Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform (schriftlich oder per E-Mail) beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Der Vorstand kann für erforderliche Regelungen zur Umsetzung von Online-Mitgliederversammlungen (§ 11 Absatz 1 dieser Satzung), Stimmabgabe in schriftlicher Form bzw. Beschlüssen durch die Mitgliederversammlung in Textform (§ 11 Absatz 3 dieser Satzung) eine Geschäftsordnung erlassen. Für Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem*der Vorsitzenden,
 - (b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem*der Schatzmeister*in,
 - (d) drei Beisitzenden.

- (2) Der*die Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der*die Schatzmeister*in vertreten den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Der*die Vorsitzende vertritt den Verein alleine. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vertretungsberechtigte gemeinsam.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für dessen restliche Amtsdauer eine*n Nachfolger*in wählen.

- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen, und bestellt hierzu eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen. Diese*r haben/hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) In einfach gelagerten Fällen kann die Geschäftsführung über eine konkrete Projektförderung bis zu einer durch Vorstandsbeschluss zu bestimmenden Höhe selbständig entscheiden, ein Vorstandsbeschluss ist nachträglich einzuholen.

- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, welche als Präsenzveranstaltung, Video- bzw. Telefonkonferenz oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden können. Diese werden von dem*der Vorsitzenden oder dessen*deren Vertreter*innen einberufen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Darüber hinaus können in geeigneten Fällen Beschlüsse des Vorstands im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende oder die Vertretung.

§ 13 Beurkundung und Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von Vorsitz und Geschäftsführung zu unterzeichnen.

§14 Ausschüsse

Ausschüsse können vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit oder von der Mitgliederversammlung zur Beratung und Unterstützung einberufen werden. Mitglieder eines Ausschusses dürfen keine anderen Vereinsämter innehaben.

§ 15 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss durch dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Böblingen für gemeinnützige Zwecke zu.
- (3) Die amtierenden Vorstandsmitglieder werden in den Fällen des Absatzes (2) als Liquidierende tätig. Es können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch andere Liquidierende bestellt werden. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 17

Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.10.2022 in Verbindung mit dem Umlaufverfahren vom 26.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023 zu § 10 einstimmig beschlossen und tritt am 01.06.2023 in Kraft



Roland Bernhard - Vorsitzender